



# AMTSBLATT

## der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

|             |                |                   |
|-------------|----------------|-------------------|
| 6. Jahrgang | Ausgabe 6/2009 | Rhede, 25.03.2009 |
|-------------|----------------|-------------------|

**Öffentliche Bekanntmachungen** der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden. (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede)

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: [info@rhede.de](mailto:info@rhede.de)
- Im Internet steht das Amtsblatt unter [www.rhede.de](http://www.rhede.de) zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

| Datum      | Inhalt                                                                                                                                                                  | Seite |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 18.03.2009 | <b>Bekanntmachung der veröffentlichungspflichtigen<br/>Auskünfte des Bürgermeisters nach §17<br/>Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW</b>                                   | 2     |
| 19.03.2009 | <b>Satzung über die Erhebung von Vergnügungs-<br/>steuer in der Stadt Rhede (Vergnügungs-<br/>steuersatzung) vom 19.03.2009<br/>- In Kraft getreten am 01.01.2006 -</b> | 4     |
| 19.03.2009 | <b>Ordnungsbehördliche Verordnung über die<br/>Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und<br/>Ordnung im Gebiet der Stadt Rhede</b>                              | 12    |
| 19.03.2009 | <b>1. Änderungssatzung der Betriebssatzung<br/>für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rhede</b>                                                                       | 24    |

weitere Inhalte s. Seite 2

**19.03.2009 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Rhede  
für das "Kommunalunternehmen Flächenent-  
wicklung Rhede" - Anstalt öffentlichen Rechts -**

26

**Bekanntmachung  
Veröffentlichungspflichtige Auskünfte des Bürgermeisters  
nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW**

**Name, Vorname:** Mittag, Lothar  
**Anschrift:** Erlenbruch 6  
 46414 Rhede  
**Beruf:** Bürgermeister der Stadt Rhede

|                           |       |  |
|---------------------------|-------|--|
| <b>1. Beraterverträge</b> | keine |  |
|---------------------------|-------|--|

**2. Mitgliedschaften in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien i.S.d.  
§ 125 Abs. 1 S. 3 Aktiengesetz**

| <b>Unternehmen</b>    | <b>Gremium</b> | <b>Funktion</b> |
|-----------------------|----------------|-----------------|
| Stadtwerke Rhede GmbH | Aufsichtsrat   | Mitglied        |

**3. Mitgliedschaften in Organen von rechtlicher verselbständigten  
Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrecht-  
licher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisa-  
tionsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen**

| <b>Behörden/Einrichtungen</b>                                      | <b>Gremium</b>                 | <b>Funktion</b>                         |
|--------------------------------------------------------------------|--------------------------------|-----------------------------------------|
| Kommunalunternehmen<br>Flächenentwicklung Rhede                    | Verwaltungsrat                 | Vorsitzender                            |
| Sparkasse Westmünsterland                                          | Beirat                         | Mitglied                                |
| Wirtschaftsförderungsgesell-<br>schaft für den Kreis Borken<br>mbH | Gesellschafterver-<br>sammlung | Mitglied                                |
| Musikschule Bocholt-<br>Rhede-Isselburg                            | Musikschulausschuss            | nichtstimmbe-<br>rechtigtes<br>Mitglied |
| Volkshochschule Bocholt-<br>Rhede-Isselburg                        | Weiterbildungsaus-<br>schuss   | nichtstimmbe-<br>rechtigtes<br>Mitglied |

| <b>4. Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen</b> |                                                 |                 |
|-------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|-----------------|
| <b>Unternehmen</b>                                                            | <b>Gremium</b>                                  | <b>Funktion</b> |
| UWe –Unternehmensförderungs-gesellschaft West-münsterland mbH & Co.KG         | Gesellschafter-versammlung                      | Mitglied        |
| Provinzial-Versicherung                                                       | Beirat                                          | Mitglied        |
| GVV Kommunalversicherung, Köln                                                | Regionalbeirat für den Regierungsbezirk Münster | Mitglied        |
| GbR „Six Pack“ (Musikband)                                                    |                                                 | Bandmitglied    |

| <b>5. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien</b>      |                        |                           |
|-------------------------------------------------------------------|------------------------|---------------------------|
| <b>Verein/Verband</b>                                             | <b>Gremium</b>         | <b>Funktion</b>           |
| Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund                  | Präsidium              | stellv. Mitglied          |
| Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund                  | Hauptausschuss         | Mitglied                  |
| Deutscher Städte- und Gemeindebund                                | Hauptausschuss         | Mitglied                  |
| Münsterland e.V.                                                  | Mitgliederver-sammlung | Mitglied                  |
| Heimatverein Rhede                                                | Vorstand               | Mitglied                  |
| Verkehrs- und Werbege-meinschaft Rhede                            | Vorstand               | Mitglied                  |
| Fördergesellschaft der Fachhochschule Gelsenkirchen, Abt. Bocholt | Beirat                 | Mitglied                  |
| DRK Ortsverband Rhede                                             |                        | Ortsverbands-vorsitzender |
| Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge                           |                        | Ortsvor-sitzender         |

Rhede, den 18. März 2009

Lothar Mittag  
Bürgermeister

**Satzung**  
**über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Rhede**  
**(Vergnügungssteuersatzung) vom 19.03.2009**  
**- In Kraft getreten am 01.01.2006 -**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. 2008, S. 514) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 18. März 2009 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Rhede veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

## **§ 2**

### **Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern, Brauchtumsfeiern, Kulturveranstaltungen und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksfesten, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

## **§ 3**

### **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

## **§ 4**

### **Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird erhoben als Pauschsteuer nach §§ 5 bis 8.
- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen

## **II. Pauschsteuer**

### **§ 5**

#### **Nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

## **§ 6** **Nach dem Spielumsatz**

Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen nach § 1 Nr. 4 beträgt die Pauschsteuer 6 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.

## **§ 7** **Besteuerung von Apparaten**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten nach § 1 Nr. 5 bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse werden mit 0 Euro angesetzt.

Bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.

- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

- |                                     |                                                                                                  |
|-------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit  | 11 v. H. des Einspielergebnisses (für die Zeit vom 01.01.2006 bis 31.12.2008 höchstens 150,00 €) |
| b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 35,00 Euro                                                                                       |

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

- a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit      11 v. H. des Einspielergebnisses (für die Zeit vom 01.01.2006 bis 31.12.2008 höchstens 50,00 €)
- b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit      25,00 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben      500 Euro

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

## **§ 8**

### **Nach der Roheinnahme**

Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 5, 6 und 7 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

### **III. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 9**

#### **Befreiung vom Einzelnachweis**

Die Stadt Rhede kann den Veranstalter vom Einzelnachweis befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn es besonders schwierig ist,

1. die Veranstaltungsfläche im Sinne des § 5 zu ermitteln
2. den Spielumsatz nach § 6 zu ermitteln oder
3. die Roheinnahmen im Sinne des § 8 dazulegen.

#### **§ 10**

#### **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Rhede anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Rhede ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Sie beträgt im Falle des § 1 Nr. 2 mindestens 300,00 Euro.

#### **§ 11**

#### **Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Steuer nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

#### **§ 12**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Stadt Rhede ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre

im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Die Abrechnung des Spielumsatzes nach § 6 oder die Roheinnahmen im Sinne des § 8 sind der Stadt Rhede binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats, vorzulegen.
- (4) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 7 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats ist der Stadt Rhede eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Den Erklärungen sind Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen.
- (5) Die zu zahlende Vergnügungssteuer nach den §§ 5 bis 8 wird von der Stadt Rhede mit einem Vergnügungssteuerbescheid festgesetzt.

### **§ 13**

#### **Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 14**

#### **Steuerschätzung**

Soweit die Stadt Rhede die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 15**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Stadt Rhede ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

## **§ 16**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 6: Erklärung des Spielumsatzes
2. § 7 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
3. § 8: Erklärung der Roheinnahmen
4. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
5. § 12 Abs. 4: Einreichung der Steueranmeldung sowie der Zählwerkausdrucke

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Diese Vergnügenssteuersatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügenssteuersatzung der Stadt Rhede vom 18.12.2002 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Vergnügenssteuer in der Stadt Rhede (Vergnügenssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines

Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, den 19. März 2009

Lothar Mittag  
Bürgermeister

**ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG**  
**über die Aufrechterhaltung der**  
**öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rhede**

**vom 19. März 2009**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden- Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und der §§ 5 Abs. 1; 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV NW S. 622) wird von der Stadt Rhede als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Rhede vom 18. März 2009 für das Gebiet der Stadt Rhede folgende Verordnung erlassen:

- § 1    Begriffsbestimmungen
- § 2    Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3    Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4    Werbung, wildes Plakatieren
- § 5    Tiere
- § 6    Verunreinigungsverbot
- § 7    Abfallgefäße / Sammelbehälter
- § 8    Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9    Kinderspielplätze
- § 10   Hausnummern
- § 11   Öffentliche Hinweisschilder
- § 12   Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 13   Brauchtumsfeuer
- § 14   Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 15   Ordnungswidrigkeiten
- § 16   Inkrafttreten, Aufhebung und Vorschriften

## **§ 1**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

## **§ 2**

### **Allgemeine Verhaltenspflicht**

- (1) Auf Verkehrsflächen und Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

### **§ 3**

#### **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
  2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedigungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
  3. in den Anlagen zu übernachten;
  4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
  5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
  6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
  8. Gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO (Gewerbeordnung) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften

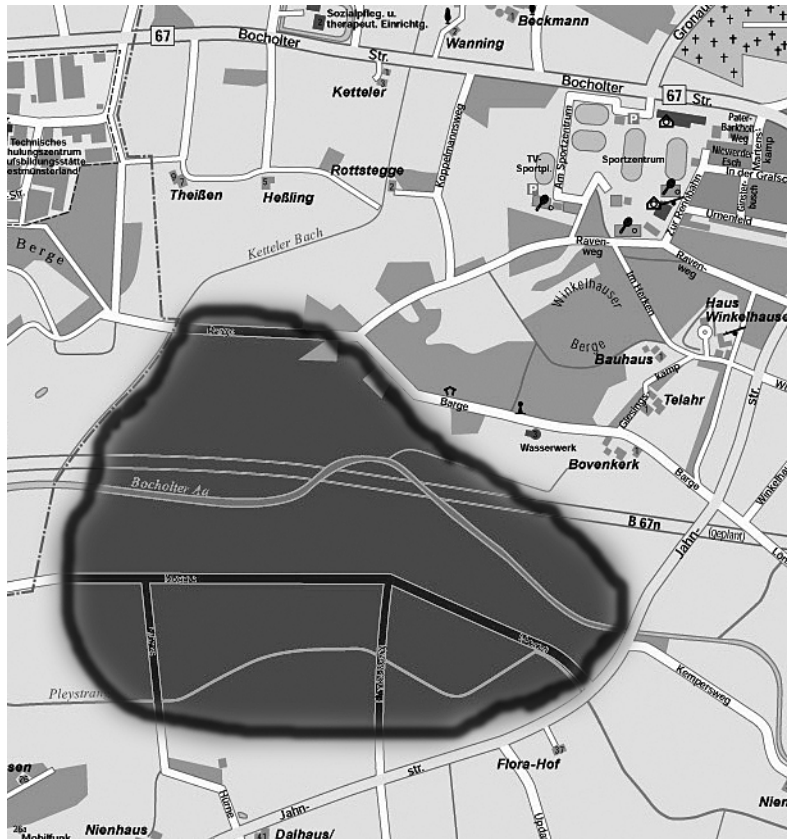
des Straßen- und Wegegesetzes NRW und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 4** **Werbung, wildes Plakatieren**

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
- (4) Landesrechtliche Vorschriften aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden bleiben unberührt.

#### **§ 5** **Tiere**

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Bereich Mosse (siehe Kartenausschnitt) sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes oder andere Rechtsvorschriften (z.B. Jagd- und Forstgesetze sowie landschaftsrechtliche Regelungen).



- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

## **§ 6 Verunreinigungsverbot**

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen oder Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
  2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die

ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;

3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
  4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem städtischen Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
  5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

## **§ 7**

### **Abfallgefäße / Sammelbehälter**

- (1) In Haushalten oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallgefäße gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter (Wertstoffsammelbehälter), die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern (Wertstoffsammelbehältern) ist verboten.
- (4) Die gefüllten Abfallgefäße dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallgefäße einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereitstellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (6) Die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäß auch für die Altpapier- und Grünabfall-Straßensammlung sowie für die Elektro-/Elektronik-geräte und Metallschrott-Sammlung.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

## **§ 8**

### **Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen**

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

## **§ 9 Kinderspielplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Die Benutzung von Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Das Rauchen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

## **§ 10 Hausnummern**

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

## **§ 11**

### **Öffentliche Hinweisschilder**

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

## **§ 12**

### **Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr**

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.
- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlämme dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitungen zu verhindern.

## **§ 13**

### **Brauchtumsfeuer**

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass eine in

der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z. B. Osterfeuer, Martinsfeuer.

(2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchten,
2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en),
3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen
5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).

(3) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nicht lange Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

(4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.

(5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:

1. mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
3. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen,
4. 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen.

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

## **§ 14** **Erlaubnisse, Ausnahmen**

Der/die Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

## **§ 15** **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung,
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung,
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung
4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung,
5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung,

6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Ab
  7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs- , Wohnwagen und Zelten gemäß § 8 der Verordnung,
  8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung,
  9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung,
  10. die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung verletzt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammbefuhr gemäß § 12 der Verordnung verletzt, oder
  2. die Anzeigepflicht gem. § 13 der Verordnung verletzt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 07.07.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiete der Stadt Rhede vom 30. Juli 1991 außer Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Rhede, den 19. März 2009

Lothar Mittag  
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung  
der Betriebssatzung  
für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rhede**

**vom 19. März 2009**

Aufgrund der §§ 7, 41, 95, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung vom 14. 07. 1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW 2008 S. 514) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO NRW - (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen) vom 16. 11. 2004 – GV NRW 2004 S. 644, ber. GV NRW 2005 S. 15) hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 18. März 2009 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rhede vom 27.12.2005 wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Abs. 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:**  
„Auftragsvergaben (Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen) bis zu 50.000 €, Miet- oder Leasingverträge bis zu 25.000 €,“
- 2. § 4 Abs. 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:**  
„Vergabe von Aufträgen (Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen) mit einem Wert von über 50.000 €, Miet- und Leasingverträge mit einem Wert von über 25.000 €,“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Rhede wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, den 19. März 2009

Lothar Mittag  
Bürgermeister

**2. Änderungssatzung  
der  
Satzung der Stadt Rhede für das  
"Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede"  
- Anstalt öffentlichen Rechts -**

**vom 19. März 2009**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 18. März 2009 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Stadt Rhede für das „Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede“ – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 29.11.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.03.2006 wird wie folgt geändert:

§ 6 - Zuständigkeit des Verwaltungsrats - Absatz 3 Buchstabe h) erhält folgende Fassung:

„Vergabe von Aufträgen mit einem Wert über 50.000 €,“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rhede für das Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede - Anstalt des öffentlichen Rechts - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, den 19. März 2009

Lothar Mittag  
Bürgermeister

**Anzeige:****WIR BRAUCHEN SIE!**

Die Stadt Rhede sucht zur

- **Europawahl** am Sonntag, **7. Juni** 2009,
- **Kommunalwahl** am Sonntag, **30. August** 2009 und
- **Bundestagswahl** am Sonntag, **27. September** 2009

noch **Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.**

Interesse? Dann melden Sie sich doch bitte bei uns!

Nähere Informationen finden Sie unter:  
[www.rhede.de/Politik&Stadtentwicklung/Wahlen](http://www.rhede.de/Politik&Stadtentwicklung/Wahlen)

Ihre  
Stadt Rhede  
- Wahlbüro -  
Tel. 930-205